

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 898/92 DER KOMMISSION**

vom 8. April 1992

mit Durchführungsvorschriften zu den in den Interimsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik vorgesehenen Einfuhrregelungen für frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 518/92 des Rates vom 27. Februar 1992 über Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Polen andererseits<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 519/82 des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Ungarn andererseits<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 520/92 des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (CSFR) andererseits<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1628/91<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Ungarn<sup>(6)</sup>, der Republik Polen<sup>(6)</sup> und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik<sup>(6)</sup> im folgenden „CSFR“ genannt, andererseits, sind am 16. Dezember 1991 unterzeichnet worden. Die Gemeinschaft hat beschlossen, bis zum Inkrafttreten dieser Abkommen mit

Wirkung vom 1. März 1992 die mit den betreffenden Ländern geschlossenen Interimsabkommen, im folgenden „Interimsabkommen“ genannt, anzuwenden.

Laut den Protokollen Nr. 7 im Anhang der Interimsabkommen werden die 1992 verfügbaren Mengen anteilmäßig zu dem Zeitraum gekürzt, der zwischen dem 1. Januar 1992 und dem Inkrafttreten der Abkommen am 1. März 1992 verstrichen ist. Folglich sind die Mengen, die 1992 tatsächlich importiert werden können, auf zehn Zwölftel der jährlichen Höchstmengen festzusetzen.

Nach den oben genannten Abkommen wird im Rahmen bestimmter Mengen eine Senkung der Abschöpfung bei der Einfuhr von frischem, gekühltem oder gefrorenem Rindfleisch des KN-Codes 0201 und 0202 vorgenommen. Um die Regelmäßigkeit der Einfuhren sicherzustellen, empfiehlt es sich, diese Menge auf mehrere Zeiträume des Jahres aufzuteilen.

Ferner sind die verfügbaren Mengen um die Mengen Fleisch zu verringern, die eines der drei begünstigten Länder im Rahmen von Dreiecksgeschäften ausführt, für die Gemeinschaftsunterstützung gewährt wird. Daher sind die Berechnungsverfahren festzulegen, die es gestatten, diese Geschäfte zu berücksichtigen.

Die Interimsabkommen enthalten zwar Bestimmungen, die den Ursprung der Waren gewährleisten, dennoch empfiehlt es sich, im Rahmen dieser Regelung Einfuhrlicenzen für die Antragsstellung sowie die Angaben festzulegen, die abweichend von gewissen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1599/90<sup>(8)</sup>, und der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 815/91<sup>(10)</sup>, die Anträge und die Licenzen enthalten müssen. Schließlich empfiehlt es sich vorzusehen, daß die Licenzen nach einer Prüfungsfrist ausgestellt werden und gegebenenfalls ein einheitlicher Prozentsatz für die Kürzung angewandt wird.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16.

<sup>(6)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1990, S. 29.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1991, S. 6.

Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Verwaltung der vorgesehenen Regelung empfiehlt es sich, die Sicherheit für die Einfuhrlizenzen auf 10 ECU je 100 kg festzusetzen. Aufgrund der im Rahmen dieser Regelung möglichen Spekulationsgeschäfte im Rindfleischsektor sind klare Vorschriften für die Inanspruchnahme dieser Regelung festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

(1) Im Rahmen der Einfuhrregelungen nach Artikel 14 Absätze 2 und 4 der Interimsabkommen können 1992 folgende Mengen Rindfleisch eingeführt werden :

- 3 334 Tonnen Fleisch mit Ursprung in Polen,
- 4 166 Tonnen Fleisch mit Ursprung in Ungarn,
- 2 500 Tonnen Fleisch mit Ursprung in der CSFR.

(2) Die Einfuhr dieser Mengen wird wie folgt auf das Jahr verteilt :

- 50 % im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. Juni,
- 25 % im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September,
- 25 % im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember.

Die im letzten Zeitraum verfügbaren Mengen werden um die Mengen verringert, die Gegenstand von Dreiecksgeschäften nach den Anhängen Xb der Abkommen mit Polen und Ungarn und nach Anhang XIIIb des Abkommens mit der CSFR sind. Die insgesamt für 1992 verfügbaren Mengen müssen allerdings mindestens zehn Zwölftel der dort angegebenen Mindestmengen betragen.

(3) Sind die Mengen, die 1992 Gegenstand von Anträgen auf Einfuhrlizenzen für den ersten oder zweiten Zeitraum gemäß Absatz 2 waren, kleiner als die verfügbaren Mengen, so werden die Restmengen den für den folgenden Zeitraum verfügbaren Mengen hinzugefügt.

### Artikel 2

(1) Die ermäßigte Einfuhrabschöpfung für unter die Einfuhrregelung nach Artikel 1 Absatz 1 fallendes Rindfleisch beträgt 80 % der vollen Abschöpfung, die am Tag der Annahme der Bescheinigung über die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr anwendbar ist.

(2) Für die Einfuhrlizenzen im Rahmen der Einfuhrregelungen nach Artikel 1 gilt folgendes :

- a) Der Antragsteller muß eine natürliche oder juristische Person sein, die den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gegenüber nachweisen muß, daß sie im Laufe der letzten zwölf Monaten im Rindfleischhandel mit Drittländern tätig war und die in ein öffentliches Register eines Mitgliedstaats eingetragen ist.
- b) Der Lizenzantrag darf nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller eingetragen ist.
- c) Der Lizenzantrag ist für eine Menge von mindestens 15 Tonnen Fleisch und höchstens die Menge zu stellen, die für den jeweiligen Zeitraum verfügbar ist.

d) Im Feld 7 des Lizenzantrags und der Lizenz ist das Herkunftsland, im Feld 8 das Ursprungsland anzugeben ; die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

e) Im Feld 20 des Lizenzantrags und der Lizenz ist eine der folgenden Angaben zu machen :

- Reglamento (CEE) n° 898/92
- Forordning (EØF) nr. 898/92
- Verordnung (EWG) Nr. 898/92
- Κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 898/92
- Regulation (EEC) No 898/92
- Règlement (CEE) n° 898/92
- Regolamento (CEE) n. 898/92
- Verordening (EEG) nr. 898/92
- Regulamento (CEE) n° 898/92.

f) enthält die Lizenz im Feld 24 eine der folgenden Angaben :

- Exacción reguladora, tal como establece el Reglamento (CEE) n° 898/92 ;
- Importafgift i henhold til forordning (EØF) nr. 898/92 ;
- Abschöpfung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 898/92 ;
- Εισφορά όπως προβλέπεται από τον κανονισμό (ΕΟΚ) αριθ. 898/92 ;
- Levy as provided for in Regulation (EEC) No 898/92 ;
- Prélèvement comme prévu par le règlement (CEE) n° 898/92 ;
- Prelievo a norma del regolamento (CEE) n. 898/92 ;
- Heffing overeenkomstig Verordening (EEG) nr. 898/92 ;
- Direito nivelador conforme estabelecido no Regulamento (CEE) n° 898/92.

(3) Abweichend von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 können der Lizenzantrag und die Lizenz im Feld 16 eine oder mehrere Unterpositionen der Positionen 0201 und 0202 der Kombinierten Nomenklatur enthalten.

*Artikel 3*

- (1) Lizenzanträge dürfen nur gestellt werden in der Zeit zwischen
- dem 7. und 14. April,
  - dem 1. und 8. Juli,
  - dem 1. und 8. Oktober.

(2) Stellt ein Interessent mehrere Anträge für dasselbe Ursprungsland, so werden alle seine Anträge ausgeschlossen.

(3) Die Mitgliedstaaten machen der Kommission spätestens am fünften Arbeitstag nach Ablauf der Antragsfrist Mitteilung über die gestellten Anträge. Diese Mitteilung umfaßt ein Verzeichnis der Antragsteller, das nach beantragter Menge und Ursprungsland aufgeschlüsselt ist.

Alle Mitteilungen einschließlich derjenigen, die keine Meldung enthalten, werden über Fernschreiber oder Telekopierer übermittelt. Für die Anträge ist das Formular in Anhang dieser Verordnung zu verwenden.

(4) Die Kommission entscheidet, in welchem Umfang den Lizenzanträgen stattgegeben werden kann.

Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt, als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Prozentsatz fest, um den die beantragten Mengen gekürzt werden.

(5) Soweit die Kommission die Anträge annimmt, werden die Lizenzen an folgenden Tagen erteilt:

- am 6. Mai,
- am 23. Juli,
- am 23. Oktober.

(6) Die Lizenzen sind in der gesamten Gemeinschaft gültig.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1992

*Artikel 4*

Die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 und (EWG) Nr. 2377/80 gelten unbeschadet dieser Verordnung.

Auf die gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 eingeführten Mengen, die die in den Einfuhrlizenzen angegebenen Mengen überschreiten, wird jedoch die volle Abschöpfung erhoben.

*Artikel 5*

(1) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sind die im Rahmen dieser Verordnung erteilten Lizenzen nicht übertragbar.

(2) Abweichend von den Artikeln 4 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 beläuft sich die Sicherheit für die Einfuhrlizenzen auf 10 Ecu je 100 kg Gewicht der Ware; die für den in Artikel 1 Absatz 2 genannten letzten Zeitraum erteilten Lizenzen gelten nur bis zum 31. Dezember 1992.

*Artikel 6*

Gemäß den Protokollen Nr. 4 im Anhang der Interimsabkommen werden die Erzeugnisse auf Vorlage der vom Ausfuhrland ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt.

*Artikel 7*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. März 1992.

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

